

§ 14 St-AG Nutzungsbeschränkungen

St-AG - Steiermärkisches Archivgesetz – StAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

(1) Die Nutzung des Archivgutes ist zu versagen:

1. vor Ablauf der Schutzfrist, sofern nicht § 13 Abs. 2 anwendbar ist oder eine Bewilligung nach § 13 Abs. 3 vorliegt,
2. wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, schutzwürdiger Interessen des Landes oder Dritter oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommenes Archivgut,
3. wegen Gefährdung des Archivgutes in konservatorischer Hinsicht,
4. wegen Verursachung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes oder Erschwerung der Aufgaben des Landesarchivs in einem unvertretbaren Maß,
5. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann,

(2) Hat eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder die Benutzungsordnung verstoßen, kann ihr die Nutzung des Archivgutes versagt werden.

(3) Über die gänzliche oder teilweise Versagung der Nutzung von Archivgut ist auf Antrag bescheidförmig zu entscheiden.

In Kraft seit 13.06.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at